Krakauer Zeitung.

Nr. 83. Donnerstag, den 11. April 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten. **V. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Nr. 3182. praes.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den hohen Ministerien der Justiz und der Polizei mit dem Erlasse vom 24. l. M. Zahl 1692 St. M. I. anzuordnen gefunden, daß bezüglich des Tragens des Säbels „Karabela“ zu der polnischen Nationaltracht der §. 42 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 in Anwendung zu kommen habe.

Das Tragen der „Karabela“ wird daher von der speziellen Bewilligung abhängig gemacht, welche auf dem Lande die Kreisvorsteher und in den Städten Lemberg und Krakau die Polizeidirectoren ertheilen werden. Personen, welche eine solche spezielle Bewilligung erhalten, dürfen aber strenge nur diese und keine andere Waffe und auch die „Karabela“ im Sinne des bezogenen Ministerial-Erlasses nur bei den altherkömmlichen aus dem Oberkleide „Kontusz“ und dem Unterrocke „Żupan“ bestehenden Nationaltracht und bei keinen anderen Kleidern tragen.

Gegen das unbefugte Tragen dieser Waffe werden nach §§. 36, 37 und 38 die k. k. Bezirksämter und k. k. Polizei-Directionen mit der Verfallserklärung der Waffe und Geld- oder Arreststrafen vorgehen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und strengen Beachtung bekannt gegeben.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 30. März 1861.

Kaiserliches Patent

vom 8. April 1861*).

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

finden in der Absicht, um unseren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachstehenden Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, dem Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschließung vom 26. Dezember 1848 (R. G. B. 1859 Ergänzungsband Z. 107), sowie in unserem Patente vom 31. Dezember 1851 (R. G. B. Stück II. Z. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 Stück LIV. Z. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung unseres Ministerialrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Behebung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-)Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntniß-Schriften, unverwehrt.

§. 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),
des Seniorates (Bezirksgemeinde),
der Superintendenz (Landgemeinde)

und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§. 4. Die Organe des Kirchenregimentes sind:

A) Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet,
1. das Presbyterium,
2. die größere Gemeindevertretung.

B) Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet,
1. der Senior,
2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung).

C) Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
1. der Superintendent,
2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendenzial-Versammlung, Superintendenzial-Konvent).

D) Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen:
1. der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Konsistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses).
2. Die General-Synode.

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§. 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchenkuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8. Die bisher bestandenen evangelischen Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Ober-Kirchenrath“ zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Ober-Kirchenrathes werden von Uns ernannt.

§. 9. Die von der General-Synode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällter Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde, — des Seniorats, der Superintendenz und des Ober-Kirchenrathes — zusteht.

§. 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Characters.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12. Die näheren Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpuncte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15. Geistliche unterstehen in Disciplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche, die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Kultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, kein Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, so wie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und den Vortheil aller derjenigen nicht stiftungsmäßig konfessionalen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenz) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen geleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschließung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§. 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des anderen evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evanglischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Konfession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Achten April im Eintausend Achthundert einundsechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Degenfeld m. p., FZM.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 10. April 1861 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 41.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 24. März d. J. dem siebenbürgischen römisch-katholischen Schulrathe und Probste Dr. Karl Festl in Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Professor und Pfarrer in Fünfkirchen, besonders aber in seiner gegenwärtigen Stellung als Schulrath erworben hat, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. April d. J. dem Landesgerichtsrathe in Gratz Joseph Teischinger in Anerkennung seiner Verdienste um das Gefängnißwesen bei dem Klagenfurter Landesgerichte das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. März d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Polizei-Kommissär Adolph Ratzky in Wien den königlich preußischen rothen Adler-Orden vierter Klasse annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenant im König Wilhelm I. von Preußen 34sten Infanterie-Regimente Franz Freiherrn v. Schrenk und dem Oberlieutenant im Fürst Windischgrätz 2ten Dragoner-Regimente Alois Grafen Rechberg die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. April.

Die Eröffnung des dalmatinischen Landtages fand, nachdem am 6. l. M. die kirchliche Feierlichkeit unter Anwesenheit der Landtags-Abgeordneten abgehalten worden war, am 8. d. statt. Der landesfürstliche Commissär stellte den Präsidenten des Landtages Petrovich der Versammlung vor und machte die Regierungsvorlagen bekannt, wornach der Landtags-Präsident den Landtag mit einer gehaltvollen, allgemein befriedigenden Ansprache eröffnete. Hierauf folgte die Wahl der Schriftführer und wurde für die Debatte der Gebrauch der italienischen und illyrischen Sprache mit Gleichberechtigung beider beschlossen. Zur Prüfung der Wahlen wurden Comités zusammengesetzt. Am 11. d. dürfte die zweite Landtagssitzung stattfinden.

Ueber die Landtagssitzungen vom 8. u. 9. d. liegen folgende tel. Berichte vor:

Am 9. d. Mts. fand keine Sitzung des niederösterreichischen Landtags statt. Die Wahlprüfungs-Commission hatte ihre Arbeiten nicht beendet und deshalb erschien eine Vertrog nothwendig. Mit Ausnahme der Wahl des Herrn Zang, Eigenthümers der „Presse" (derselbe wurde im J. 1854 in einem Preßproceß verhaftet), dürften sämmtliche Wahlen unbeanständet bleiben.

Salzburg, 8. April. Der Landtag hat heute den Entwurf der Adresse an Se. Majestät genehmigt. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Comité wurde gewählt zur Vorberathung wegen Bildung des ständigen Ausschusses und der Bezüge desselben. Mittwoch findet die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe statt.

Linz, 8. April. In der heutigen Landtagssitzung wurde mit Akklamation eine Loyalitäts-Adresse an Se. Majestät, die Ueberreichung derselben durch eine Deputation und eine Vertrauensadresse an das Ministerium beschlossen.

Prag, 8. April. Landtagssitzung: Vorlesung des Protokolls. Debatte über die Sprache des Protokolls. Der Landtag einigt sich für die Abfassung und Vorlesung in beiden Sprachen, und zwar soll abwechselnd der deutsche und der böhmische Text zuerst vorgelesen werden. Klaudi und Rieger beantragen eine Wahlkommission von neun Mitgliedern aus dem ganzen Landtage, Fürst Auersperg und Graf Thun die Wahl der Comité-Mitglieder nach drei Kurien. Die Großgrundbesitzer und die deutschen Abgeordneten setzten die Wahl aus drei Kurien durch. Vorlesung der Wahl-Akten.

Prag, 9 April. Der Landtag hat beschlossen, die Ausdrücke „Czechen" und „czechisch" in den Protokollen zu vermeiden und dafür die Worte „Böhmen" und „böhmisch" zu gebrauchen. Der Statthalter bringt die Regierungsanträge auf Wahl der Reichsräthe und der Landesausschüsse zur Vorlage. Wawra's Wahl wurde für ungiltig erklärt. Eine Petition politisch Verurtheilter um die Wiedereinsetzung in den Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte wird eingebracht.

Brünn, 9. April. Heute fand die zweite Sitzung des Landtages statt; von Seite der Commission wurde nur die Wahl für Hohenstadt beanstandet. Der Statthalter und der Landeshauptmann nahmen die Beeidigung der Abgeordneten vor, worauf ersterer das Diplom vom 20. October übergab und die Regierungsvorlagen mittheilte. Die vom Landeshauptmann vorgeschlagene Geschäftsordnung wurde enbloque angenommen und hierauf ein Dankadresse an Se. Majestät votirt, welche durch eine Deputation von neun Mitgliedern überreicht werden soll. Fürst Salm überreicht einen Protest, welcher, indem er der Zeitverhältnisse wegen den Landtag anerkennt, Verwahrung wegen Verlust der ständischen Rechte einlegt. Dr. Praschak überreicht einen Protest gegen die Wahlordnung, in welchem auf das zwischen Böhmen und Mähren bestehende „staatsrechtliche" Verhältniß hingewiesen wird. Die Majorität beschließt auf Giskra's Antrag die Nichtaufnahme dieser Proteste in das Protocoll und Uebergang zur Tagesordnung. Fürst Salm protestirt, unter Slavarufen von der Galerie, dagegen.

Troppau, 8. April. Beim Beginne der Sitzung wurde das Protokoll über die erste Sitzung vorgenommen. Das Comité zur Prüfung der Wahlen hat dieselben richtig befunden. Hierauf erfolgte das Angelöbniß, und zwar von Seite des Landeshauptmannes Graf Larisch und dessen Stellvertreter Dr. Hein in die Hand des k. k. Regierungs-Kommissärs Grafen Belcredi und von Seite der übrigen Landtagsmitglieder in die Hand des Landeshauptmannes. Ueber die Art und Weise der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen haben die Verifikatoren in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Der k. k. Regierungskommissär liest eine Vorlage, in der als dringendste Aufgabe des Landtages die Wahl der Reichsrathsmitglieder bezeichnet wird. Ferner hätte derselbe einen Ausschuß zu ernennen und sich dann bis nach Beendigung der Session des Reichsrathes zu vertagen, worauf der Landtag neuerdings zusammentreten solle. Der Landtags-Ausschuß habe außer seinen übrigen Geschäften heuer ausnahmsweise die Aufgabe, das Präliminare für das Jahr 1863 anzufertigen und Sr. Majestät zur Sanction zu unterbreiten. Von mehreren Mitgliedern wurde eine Dankadresse an Se. Majestät beantragt und von der Versammlung angenommen, worin zugleich das Vertrauen zu dem hohen Ministerium ausgesprochen und einem aus fünf Personen bestehenden Comité zur Berichterstattung übergeben wird. Abgeordneter Schneider stellt den Antrag, der Landeshauptmann möge die ihm gebührende Wohnung im Landhause beziehen; derselbe wurde einstimmig angenommen. In der morgigen Sitzung findet die Wahl der Mitglieder für den Reichsrath statt.

Troppau, 10. April. Heute war der Andrang des Publicums zum Zuschauerraume im Sitzungslocale des Landtages ein sehr großer. Die Sitzung wurde um halb 11 Uhr eröffnet; es hatten sich zu derselben 29 Deputirte eingefunden. Die Drucklegung der stenographischen Berichte und die Herstellung einer Wohnung für den Landeshauptmann wurde beschlossen; ferner wurde vom Comité beantragt, daß ein für die Abhaltung der Landtage geeignetes Gebäude auf Landeskosten hergestellt werde. Hierauf wurde die bereits bekannte Wahl der Reichsraths-Abgeordneten vorgenommen.

Laibach, 8. April. Graf Anton Auersperg hielt eine glänzende Rede über das Verhältniß zu Ungarn, Dr. Thoman über die Sprachenfrage. Bleiweiß stellt einen Antrag wegen Unverantwortlichkeit der Landtags-abgeordneten.

Steierischer Landtag. In der Sitzung vorgestern (9.) legte der Abgeordnete Dr. Rechbauer Protest gegen die Wahl von Reichsrathsersatzmännern ein, da die betreffende Regierungsvorlage eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes sei und nur auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen könne.

Pest, 9. April. Die Abgeordnetenkammer beschäftigte sich heute mit der Constituirung ihrer Bureaux. Die Sitzung entbehrte jedes höhere Interesse. Der „Pester Lloyd" bringt einen höchst energischen Protest, den gestern das Graner Comitat hinsichtlich des Februar-Patentes und der Absicht österreichischer Minister, sich in ungarische Angelegenheiten zu mischen, gefaßt hat. Apponyi ist heute nach Wien gereist.

Vom Carlowitzer Congreß, dessen Berathungen bekanntlich am 3. d. M. begonnen haben, verlautet bis jetzt wenig verläßliches. Die Serben haben übrigens ihre Wünsche in einem Plakate formulirt, welches auf der bischöflichen Druckerei zu Neusatz hervorgegangen. Das Plakat ist „Stimme des serbischen Volkes" überschrieben und sein Motto lautet: „Volkes Stimme, Gottes Stimme." Man wünscht keine Lostrennung von Ungarn, aber Wahrung der nationalen Autonomie, keinen Staat im Staate, sondern ein großes Comitat unter dem Namen „serbische Wojwodschaft", deren Wojwod Baro regni major sein, in Neusatz seinen Sitz und einen jährlichen Gehalt von 40.000 fl. haben soll. Er muß ferner aus dem Civilstande sein. Zur ungarischen Gerichtstafel, wie zur ungarischen Hofkanzlei soll je ein Rath sammt einigen Mitgliedern aus den Wojwodiner Serben gewählt werden, welche mit der serbischen Wojwodschaft ausschließlich serbisch zu correspondiren haben. Die Farben der Wojwodschaft sollen national sein: roth, blau, weiß; ihre Religion soll von nun an nicht mehr „griechisch nicht unirt", sondern „oriental-orthodox" heißen. Der König von Ungarn endlich soll immer den Titel: „Großwojwod der Wojwodschaft Serbien" führen.

In Paris war am 6. d. folgender Brief des Kaisers an den Hrn. Murat im Umlauf: „Mein Cousin! Indem Sie Ihren Brief über Neapel veröffentlichten, haben Sie das Andenken Ihres Vaters und die Politik meiner Regierung beleidigt; Sie haben vergessen, was Sie mir, als Ihrem Verwandten und Souverän, was sie sich selber, als einem Französischen Prinzen und Senateur, schuldig sind. Nach Anhörung meines Familienrathes habe ich bestimmt, daß Sie eine sechsmonatliche Reise in's Ausland unternehmen." Auf den ersten Blick schreibt der Pariser = Corespondent der N. Z., sieht man, daß dieser Brief untergeschoben ist, aber heute gehen unzählige Abschriften von Hand zu Hand, begleitet von dem Gerüchte, eine Deputation der Freimaurerloge sei im Schlosse Bouzenval, dem Wohnsitz Murat's, erschienen, um ihn aufzufordern, seine Entlassung als Großmeister des großen Orients von Frankreich einzureichen. Das Alles ist Erfindung der Italinissimi. Allerdings hat der Kaiser an Murat geschrieben, aber im Wesentlichen dieses: „Durch die Veröffentlichung Deines Briefes, mein lieber Vetter, hast Du eine Polemik hervorgerufen, welche die Schwierigkeiten vermehrt, denen gegenüber ich mich befinde. Ich bitte Dich doch künftig Dich zurückzuhalten." Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob dies ernstlich gemeint ist, oder ob sonst etwas dahinter steckt.

Die Nachricht von der durch den schweizer Bundesrath ausgesprochenen Anerkennung des einheitlichen Italiens ist nach Berner Berichten verfrüht.

Der „Frankf. Postztg." schreibt man aus Bern, 3. April: Es bestätigt sich, daß Piemont als Repressalie gegen den von Tessin auf die bischöflich comaskischen Tafelgüter gelegten Sequester seinerseits Sequester auf die schweizerischen Freiplätze im Kollegium Borromäum zu Mailand gelegt hat. Die hierüber zwischen dem Bundesrath und dem Turiner Kabinet gewechselten Noten sind in lebhaften, nicht selten in gereizten Ausdrücken abgefaßt. Auffallend hiebei ist es, daß, während die letzte piemontesische Note entschieden feindselig lautet, die mündlichen Aeußerungen des Grafen Cavour einen äußerst freundlichen Ton anstimmen. Der sardinische Premier soll nemlich dem schweizerischen Gesandten erklärt haben, er denke nicht daran, die Sache auf die Spitze zu treiben, er sei im Gegentheil überaus geneigt in Unterhandlungen über ein definitives Arrangement der Bisthumsfrage zu treten; die Sequestrirung des Mailänder Kollegs sei nur gewissermaßen als ein Akt der Nothwehr zu betrachten, da die Veröffentlichung der beiden letzten sardinischen Noten, welche der Bundesrath anordnete, das italienische Ehrgefühl habe verletzen müssen und auf eine solche Maßregel hin ein direktes Nachgeben von Seite Turins als unmöglich erschienen sei. Ueberdies mache sich Graf Cavour anheischig, dem Sequester der Borromäischen Freiplätze ein Jahr lang keine praktische Folge zu geben und behufs mittlerweiliger Unterhandlungen über die Vereinigung der Bisthumsfrage Kommissäre zu ernennen, sobald der Bundesrath die seinigen ernennen werde. Da dieses nun geschehen ist, so werden die Unterhandlungen bald beginnen. Ob sie zu einem Ziele führen, müssen wir abwarten. Aus dem ganzen Benehmen der Turiner Regierung seit dem letzten Krieg schöpft man hier den gewiß nicht ganz unbegründeten Verdacht, Piemont wolle mit der Schweiz ein etwas gespanntes Verhältniß, um bei den sich vorbereitenden Ereignissen, wie es sein Vortheil erheischt, eine Stellung gegen die Eidgenossenschaft einnehmen zu können. Unsere Presse ruft den Wächtern auf der eidgenössischen Zinne zu: hütet Tessin und Genf!

Die Einladung zu Konferenzen um die Aufrechthaltung der weltlichen Macht des Papstes zu sichern, die wir jüngst kurz erwähnten, ist von Spanien an Frankreich, Oesterreich, Portugal und Baiern ergangen. Belgien hat bis jetzt noch keine Einladung erhalten. Die Conferenzen sollen im Ministerium des Auswärtigen in Paris durch die gewöhnlichen Vertreter der genannten Mächte abgehalten werden. Napoleon III. hat den Vorschlag scheinbar günstig aufgenommen. Er benutzt ihn wohl, um Zeit zu gewinnen und dem Papst neuerdings unannehmbare Vorschläge zu machen.

Aus Konstantinopel, 4. April, wird telegraphirt, daß die Pforte den Großmächten in einer Denkschrift die Nothwendigkeit der Blokade im adriatischen Meere auseinandergesetzt habe. Die Protokolle der europäischen Kommission in Beirut sind in Konstantinopel angekommen und beweisen, daß die Mitglieder derselben nicht in Uebereinstimmung sind.

Wie der „N. Pr. Ztg." aus London geschrieben wird, werden recht bald englische Schiffe im Adriatischen Meere erscheinen; auch hat die Pforte Subsidien von England erhalten. Das englische Cabinet soll nämlich über einen großen Theil der 75 Millionen, die ihm von dem Credite für die chinesische Expedition übrig geblieben sind, zu Gunsten der Pforte verfügt haben.

Die Erklärung des Verfassungsausschusses der holsteinischen Stände lautet nach Berichten aus Itzehoe vom 8. April dahin: Den Ständen sei kein Budget vorgelegt worden, die Finanzbestimmungen für das Jahr 1861 — 62 seien längst gesetzlich festgestellt und seitdem nicht aufgehoben worden. Den Ständen sei zur Prüfung keine Gelegenheit geboten, und jetzt statt des Beschließungsrechtes über das Budget nur diesmal eine Begutachtung ohne Aussicht auf einen Erfolg zugestanden worden. Gegen dies werthlose Zugeständniß konnten die Stände auf eine Bundesforderung nicht verzichten und auf die Behandlung der Budgetvorlagen nicht eingehen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. April. Mehre Damen der hiesigen Aristokratie beabsichtigen J. Maj. der Kaiserin Elisabeth bei deren Rückkunft von Madeira einen besonders feierlichen Empfang zu veranstalten, an welchem sich namentlich die Damenwelt Wiens sehr zahlreich betheiligen wird.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Ferdinand Max wird heute von Triest hier eintreffen.

Der Bundes-Präsidialgesandte Herr Baron von Kübeck wird heute nach Frankfurt zurückkehren.

Herr Baron v. Hübner hat bis jetzt weder Audienz gehabt noch sonst einen dienstlichen Verkehr angeknüpft.

Fürst Paul Eßterhazy ist von Pest zurückgekehrt.

Die Minister Edl. von Plener und Ritter von Schmerling werden sich, wie wir mit Bestimmtheit vernehmen, zu derjenigen Sitzung des böhmischen Landtages, in welcher dieser seine Abgeordneten zum Reichsrathe ernennt, nach Prag begeben. Beide sind bekanntlich Mitglieder des böhmischen Landtages, und Beide wollen um die Ehre, Böhmen im Reichsrathe zu vertreten, candidiren.

Der vorsichtigste Landtag ist unstreitig der oberösterreichische. Unter den schon in der ersten Sitzung eingebrachten Anträgen befindet sich einer, betreffend „die Erlassung eines Gesetzes über die Unverantwortlichkeit für die im Landtage gehaltenen Reden und über die Exemtion der Sitzungsprotokolle vor jeder strafgerichtlichen Verfolgung." Der Kreis der böhmischen Landtagsabgeordneten hatte noch vor seinem Zusammentreten den Todesfall eines seiner Angehörigen zu beklagen. Den Abgeordneten des Großgrundbesitzes, Herrn Maximilian Appeltauer, traf, wie die Prager Ztg. vernimmt, das Unglück, von einem Stier mit den Hörnern so schwer verletzt zu werden, daß er an den Folgen der Verletzung starb.

Der neue Gemeinderath von Wien wird heute installirt: jedoch will er seine Thätigkeit nicht, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, mit der Ernennung des Bürgermeisters beginnen. Vielmehr sind die liberalen Mitglieder übereingekommen, diese Wahl zu vertagen und die Führung der Amtsangelegenheiten vorläufig in den Händen des früheren Polizeidirectors Czapka zu belassen. Indem Herr von Kalchberg in Folge seiner Ernennung zum Vicemarschall von der Bewerbung um die Bürgermeisterstelle zurückgetreten sein soll, werden nur noch der Baumeister Mayr und der Kaufmann Dr. Mayerhoffer als Candidaten für jenen Posten genannt.

In Pest wurde am 7. d. die Zählung der bei der Neuwahl der hiesigen städtischen Repräsentanz abgegebenen Stimmen geschlossen und es ergab sich dabei, daß eine bedeutende Anzahl von Stimmen auf viele Emigranten und berühmte Persönlichkeiten des Auslandes fiel. Namentlich erhielt Ludwig Kossuth 976, Georg Klapka 933, Stephan Türr 835, Moritz Perczel 735, Franz Pulßky 597, Georg Kmety 433, F. Vetter 456, Kaiser Napoleon III. 213, König Victor Emanuel 183, Prinz Napoleon 92, Garibaldi 437, Vincke 38 Stimmen. Auch auf Graf Cavour, General Cialdini und den engl. Legationssekretär Dunlop waren mehrere Stimmen gefallen.

Die Instruction für die siebenbürgischen Obergespäne sind schon hinabgelangt; sie sollen, wie „Korunk" vernimmt, den ungarischen Obergespans-Instructionen sehr ähnlich sein. Wie „Kol. Közl." vernimmt, haben die siebenbürgischen Obergespäne bereits Privat-Conferenzen gehalten und sich für die Organisirung der Comitate auf Grund der 1848ger Gesetze ausgesprochen. — Das Krastnaer Comitat, welches in Folge der Wiedereinverleibung der Partes zu Ungarn angeschlossen werden sollte, hatte diese Einverleibung abgelehnt, da es in der Annahme derselben eine Verlängerung der im Jahre 1848 ausgesprochenen Union erblicken würde. Der Maroser Stuhl hat nach den „N. N." aus demselben Grund die Beschickung des siebenbürgischen Landtages verweigert. — Im Zarander Comit t wurden die Ungarn, angeblich in Folge der Einwirkung des Obergespans Pipos, von den Romanen in den Hintergrund gedrängt. In den Ausschuß gelangten nur 26, von den ersteren neben 160 Romanen; die Verstimmung soll in Folge dessen unter den Ungarn bedeutend sein.

Deutschland.

Nach einem Schreiben des Dresdn. Journals aus Frankfurt ist die Notiz, nach welcher die Bundesmilitärcommission bereits mit den Verarbeiten beschäftigt sei, um eintretenden Falles sofort bestimmte Vorschläge wegen Bildung einer besonderen Bundesbrigade für die Küstenvertheidigung machen zu können, ungegründet. Die Militärcommission oder vielmehr die Bevollmächtigten dieser Behörde sind gerade daran, die Abstimmungen über das die Küstenbefestigungsangelegenheit betreffende Referat ihres Referenten, des bairischen Militärbevollmächtigten, abzugeben. Die erste darüber abgegebene Abstimmung ist bis jetzt diejenige des preußischen Bevollmächtigten. Das Referat faßt wohl, gleich dem ersten Gutachten Preußens und der Uferstaaten, die Aufstellung einer besondern Brigade zur Küstenvertheidigung in das Auge, allein von Vorverhandlungen über dieses eine Detail der Vorschläge ist vorerst nichts zu vernehmen. Sobald die Einigung über die Hauptsache selbst erfolgt sein würde, wäre die Angelegenheit der Aufstellung einer besonderen Brigade eine leicht zu erledigende. Dieselbe bedarf nicht schon heute der Vorarbeiten.

Die Kommission von Generalstabs-Offizieren der österreichischen, preußischen baierischen und hannoverschen Armee, welche zur Ermittelung der Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen in Bezug auf Beförderung von Bundestruppen in Berlin eingetroffen war, ist zu gleichem Zwecke von dort nach Breslau abgegangen.

In Braunschweig wurde in der Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 6. d. eröffnet, daß das Staatsministerium die Gewerbegesetzgebung nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit einer Prüfung unterwerfen und von dem Resultate demnätst Mittheilung machen werde.

Der allgemeine deutsche Handelstag tritt am 13. Mai in Heidelberg zusammen.

Frankreich.

Paris, 7. April. Der heutige „Moniteur" enthält das kaiserliche Dekret, welches die Convention über die Regulirung der Grenze zwischen Frankreich und Sardinien promulgirt. Im Senate kam gestern die Petition eines Herrn de Vauronne zu Lyon vor, daß die vom Kaiser Napoleon I. verliehenen Adelstitel für erblich erklärt werden möchten, auch wenn kein Majorat vorhanden, an dem sie haften. Die Kommission (Berichterstatter Graf Casabianca) befürwortet dieses Anliegen und empfiehlt die Ueberweisung an den Justizminister. Graf Grossolles Flamarens verlangt die Petition, die höchst wichtig sei, erst gedruckt zu sehen, und will die Discussion darüber verschoben wissen, was auch geschieht. — Ein kaiserliches Dekret verordnet die Zählung sowohl der europäischen wie eingebornen Bevölkerung Algeriens im Laufe dieses Jahres. — Ein kaiserliches Dekret vom 9. März bestimmt, daß Agenten zur Beförderung von Auswanderern die Ermächtigung dazu nur erhalten können, wenn sie eine Caution von 15- bis 14,000 Fr. stellen. — Es wird berichtet, daß Herr Gaiffe, Mitglied der Redaction des Journals „La Presse," gestern verhaftet und nach Mazas gebracht worden. Die Verhaftung soll mit der Mirès'schen Angelegenheit in Verbindung stehen. — Das für die Telegraphenlinie zwischen Toulon und Ajaccio bestimmte Tau befindet sich bereits in Arbeit. Die Administration hat die Hälfte der Lieferung in einer Länge von 170 Kilometer übernommen. Man hofft, diese Linie im Laufe des Juni zur Verfügung der Regierung stellen zu können. — Man erzählt hier, der Kaiser habe es nicht gestattet, daß der Minister Rouher der Einweihungsfeier der Brücke von Kehl beiwohne. Auch heißt es, daß von der Liste der zu Decorationen Empfohlenen die deutschen Ingenieure gestrichen seien.

In einem Pariser Schreiben der „N.-Z." vom 7. d. heißt es: Ueber die Zusammenkunft in Brescia, die heute stattfinden sollte, herrscht bisher noch großes Dunkel. Sicher ist, daß die einflußreichsten Mitglieder der verschiedenen Emigrationen dorthin abgereist sind, und daß Garibaldi's Ankunft in Turin mit dieser Zusammenkunft in Verbindung steht. Garibaldi kam am 3. in Turin an, und obgleich krank, hatte er am 4. eine Zusammenkunft mit Victor Emanuel, die mehrere Stunden dauerte. Bis jetzt weiß Niemand, was in dieser Zusammenkunft, der nicht einmal Cavour beiwohnte, beschlossen worden ist.

Ein Pariser Corr. der „K. Z." schreibt: Die Beziehungen zwischen dem Fürsten und der Fürstin von Metternich einerseits und dem hiesigen Hofe andererseits sollen äußerst gut sein. So hat jetzt Fürst Metternich das ehemalige Hotel des Grafen von Persigny gemiethet, da der Mieth-Contract für das bisherige österreichische Gesandtschaftshotel zu Ende war, und der Kaiser hat der Fürstin Metternich, die sich nicht zur nöthigen Zeit alle nöthigen Mobiliar-Gegenstände verschaffen konnte, die Möbel der Krone zur Verfügung gestellt, um das ihr Fehlende daraus zu wählen.

Wir lesen in der Patrie: „Mehrere fremde Blätter melden, es seien beunruhigende Nachrichten aus Cochinchina eingetroffen. Wir glauben versichern zu können, daß die Mittheilungen gänzlich unbegründet sind. Die neuesten Nachrichten aus Saigun besagen, daß die Situation des in Cochinchina befindlichen Expeditionscorps sowohl in militärischer als sanitätlicher Hinsicht eine ganz ausgezeichnete ist."

Spanien.

Die „Correspondencia" theilt folgende telegraphische Depesche aus Cadix vom 3. April mit: „Briefe aus Tetuan vom 30. März bestätigen die Erhebung der Kabylen. Ein Maulthiertreiber ist ermordet worden." — Man sagt, daß Miramon die Absicht habe, sich in Cadix niederzulassen. Ein Brief aus der Havana sagt, daß der General Miramon (Ex-Präsident der Republik Mexiko) noch immer seine Familie auf Cuba erwarte. Er ist ein junger Mann von 28 bis 30 Jahren. Er lebt auf der Insel, als wenn es sein eigenes Land sei. Leute, welche mit ihm sprachen, bestätigen, daß er von der spanischen Antillen-Armee entzückt sei, und daß er mehr als einmal geäußert habe: „Mit dieser Armee wäre ich im Stande, Mexiko in einem Monat zu erobern."

Italien.

In der Sitzung des piemontesischen Senats vom 2. d. M. theilte der Vice-Präsident ein Schreiben des Marchese Bringnole-Sale mit, in welchem derselbe seinen Austritt aus dem Senate anzeigt. Als Veranlassung dieses Schrittes bezeichnet der Marchese den Beschluß des piemontesischen Parlaments, dem König Viktor Emmanuel den Titel eines Königs von Italien zu verleihen. „Diese Veränderung — so schreibt der Marchese — welche notorisch ihren Grund in Gebietsannexionen hat, die mit meinen religiösen und politischen Ueberzeugungen unvereinbar sind und gegen welche ich in öffentlicher Versammlung zu protestiren nicht unterlassen habe, legt mir die für mich peinliche Verpflichtung auf, aus einem hochachtbaren Körper auszuscheiden, welchem anzugehören ich mir stets zu hohen Ehren angerechnet habe."

In der Nacht vom 3. auf den 4. April erfolgte in den Bureaus der Garibaldi'schen Hilfskasse (in Genua) eine Haussuchung, die 6 Stunden dauerte, und über deren Zweck und Erfolg noch ein Schleier ruht.

Aus Rom wird der „A.A.Z." geschrieben: Graf Cavour sandte einen Verwandten, einen gewissen Hrn. Benso, hieher, um das hiesige Revolutions-Comité zu ermuthigen und Hilfsgelder zu vertheilen. Die römische Polizei läßt ihn indeß nicht aus den Augen, und er soll bereits den Befehl zur Abreise erhalten haben.

Der „Ami de la Religion" hat folgende Depesche von Rom erhalten: „Die Ohnmacht, welche den h. Vater bei der Messe in der Sixtinischen Kapelle überfiel, war das vorgängige Symptom eines leichten und anhaltenden Fiebers, von einem, allem Anscheine nach, rheumatischen Charakter. Die Aerzte haben einstimmig erklärt, daß es von den während der heiligen Woche ertragenen langen und zahlreichen Ermüdungen, so wie von zurückgetretener Transpiration herrühre."

Der König Franz II. soll seine römische Besitzung, den Palast Farnese, welchen er zuerst der Königin Isabella angetragen, nunmehr an den Kaiser Napoleon verkauft haben.

Rußland.

Die Aenderung in dem Tone der Warschauer Correspondenten ist beachtenswerth. Die Sympathien scheinen nun, wo die ertheilten Concessionen sich als nutzlos erweisen, zu schwinden und hin und wieder trifft man Berichte, in welchen die Absichtlichkeit der Provocationen tadelnd hervorgehoben wird. So schreibt ein sonst sehr polenfreundlicher Corr. der „Schles. Ztg." über die Vorgänge am 7. und 8. d. Als das Volk gestern (7.) auf dem großen Kirchhofe vor der Stadt die Gebete verrichtet hatte, wollte man auch noch in eclatanter Weise eine Demonstration in der Stadt ausführen, worüber auf dem Kirchhofe die Berathungen schon erfolgt waren. Sämmtliche fromme Beter kehrten vom Kirchhofe, die polnische Nationalhymne singend, mit grünen Zweigen zurück und waren bereits bestellt, sich um 3 Uhr auf der Mazowiecka einzufinden, wo das prachtvolle Gebäude des Credit-Instituts sich befindet. Die Einladung ward sehr gut befolgt, so daß gegen 10,000 Menschen sich einfanden, freilich meist aus den untersten Klassen, doch wohl postirt, so daß die Kinder und Straßenjungen die äußeren Reihen bildeten. Das polnische Nationallied spielte dabei eine große Rolle und Vivat Polen! erscholl es aus Tausend Kehlen. Doch man wollte auch den Präses des agronomischen Vereins, dem so braven Grafen Zamojski, ein Vivat bringen und ein großer Theil zog vor sein Palais und brachte ihm ein Hurrah, daß man es eine Viertelstunde weit hörte, obgleich er sich nur nolens volens zu dieser Ovation hergab. Dann zog man zurück zum Credit-Institut und bekränzte dies, verdeckte das russische Wappen mit dem polnischen Adler, und brachte darauf wahrscheinlich zum Schutze desselben, ein Heiligenbild an. Von dort ging die Masse durch den sächsischen Garten ꝛc. nach dem Schlosse (wo der Fürst residirt) und obwohl der Platz vor demselben sehr geräumig ist und sehr breite Straßen daran stoßen, war doch alles nur ein Menschenknäuel. Die Massen wurden von der Polizei ufgefordert, sich zu entfernen — doch ohne Erfolg. Der Fürst erschien selbst, das erste Mal zu Fuß, das zweite Mal zu Pferde, wurde jedoch sehr respectlos behandelt und man wollte nicht eher den Platz verlassen, bis alles Militär weggezogen sei. (Es waren gegen 600 Mann aufgestellt.) Auch dieser Wunsch wurde erfüllt und so verlief sich die Masse, und der gestrige Tag ging somit ruhig vorüber, nachdem man den abgezogenen Truppen noch einige Hurrah's nachgerufen hatte. — Dieses gestrige Nachgeben und diese schonende Milde haben jedoch sehr schlechte Wirkung gehabt. Heute Nachmittag gegen vier Uhr sammelten sich ungeheure Massen vor dem Schlosse und in den benachbareen Straßen. Es wurden nach der bisher befolgten Methode der Güte alle Versuche gemacht, diese zu zerstreuen und auf friedlichem Wege Ruhe und Ordnung zu erhalten. Es wurde dreimal (wie es auch in Preußen üblich ist) die Aufruhracte verlesen, nach Trommelschlag ꝛc. — jedoch die Masse antwortete mit Pfeifen, Schreien und zuletzt sogar mit Steinwürfen. Hierauf schickte man die Gendarmen mit der Ordre vor, die flache Klinge zu gebrauchen und die Haufen zu zerstreuen. Dies hatte indeß nur die Wirkung, daß die vordersten Reihen sich zurückzogen und andere aus der Mitte sich hervordrängten mit Heiligenbildern und religiösen Abzeichen. Auch die Kosaken, welche jetzt beordert wurden, richteten Nichts aus. Endlich rückte die Infanterie mit ihren Kolben vor, doch ohne zu schießen oder zu stechen; aber die Priester mit ihren Heiligenbildern stellten sich vor und man suchte unter dem Deckmantel der Religion jedem Angriff Trotz zu bieten. Als der Unmuth der Truppen durch 2 Stunden auf alle nur mögliche Weise provocirt worden war, wurde noch einmal verkündigt: Wir werden schießen — und so geschah es — doch nur in die Luft. Nun erfolgten jedoch Schüsse aus benachbarten Häusern und Steinwürfe, so daß eine Anzahl Soldaten schwer und leicht verwundet und zwei Soldaten getödtet wurden. Nunmehr wurde scharf auf die Massen und in die Häuser geschossen, aus denen Schüsse gefallen waren. Bis jetzt Abends 10 Uhr zählt man etwa 15 Getödtete von Seiten des Volks. Daß man aber viele dabei arretirt hat, können Sie sich wohl denken. Außer den oben erwähnten Soldaten beim Straßenkampf sind auch noch mehrere in andern Straßen beim Patrouillendienst schwer verwundet worden. Für den Augenblick leben wir im Belegerungszustande, obgleich er noch nicht erklärt ist. Doch befinden sich auf allen Plätzen und allen Ecken der Hauptstraßen starke Posten und die Ruhe scheint gesichert. Vielleicht hören sie von Kanonenschüssen aus der Citadelle. Diese waren blos Allarmsignale für das zerstreut kasernirte Militär.

Ueber die Auflösung des landwirthschaftlichen Vereins des Königreichs Polen schreibt der Warschauer Corr. der „Schl. Z.": Die Bestürzung ist allgemein. Aufgeklärt wird die Sache einigermaßen durch eine Mittheilung im Auftrage des Cultusministers, welche die Zeitungen unmittelbar nach der Auflösungsverordnung des Administrationsrathes bringen. In dieser Mittheilung heißt es, daß der Oberhirt einer Diöcese, nachdem er eine Aufforderung an seine Geistlichkeit gerichtet und der Regierung ordnungsmäßig angezeigt hatte, worin er die Beruhigung der Gemüther und das Vertrauen zu den Landesbehörden anempfahl, wenige Tage darauf ein der Regierung nicht mitgetheiltes Schreiben an seine Geistlichkeit gerichtet habe, worin er letztere aufforderte, von dem Adel die Unbill abzunehmen, welche die Feinde demselben anthäten, indem sie behaupten, daß nicht der Adel, sondern die Regierung die Bauern mit adeligem Grund und Boden beschenke; das solle man jetzt beim Sacrament der Buße dem Volke verkündigen. In demselben Sinne hätten mehrere Geistliche, unter dem Einflusse einiger Correspondenten und Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, dem Landvolk von den Kanzeln herab eine Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Vereins verlesen, nach deren Annullirung durch die Regierung jedoch der Cultusminister den Geistlichen eine den Stand der Ablösungsfrage nach Recht und Billigkeit erklärende Ankündigung übersandt hatte. Inzwischen seien durch die Verkündigung jenes Circulars des landwirthschaftlichen Vereins in mehreren Gemeinden, namentlich in Międzyrzec (des Grafen Potocki) Unruhen ausgebrochen. Von den gedachten geistlichen Oberhirten — gemeint ist der Plocker Bischof Myslinski — seien nähere Aufklärungen eingefordert worden. Das Document schließt mit folgenden Worten: „Die der Geistlichkeit in kirchlichen Angelegenheiten zustehende Freiheit bewahrend und das Vorgehen eines Diöcesan-Vorgesetzten von dem gesetzten Benehmen der bedeutenden Mehrheit unserer Geistlichkeit unterscheidend, wird die Behörde nicht gleichgiltig sein gegen irgend jemandes Eingriffe in Landes-Angelegenheiten."

Der Schlesisch. Ztg. wird aus St. Petersburg vom 3. d. geschrieben: Die Maßregeln in Bezug auf die Durchführung der Bauern-Emancipation sind, wie man nicht leugnen kann, vortrefflich angeordnet, und da die Gutsbesitzer das lebhafteste Interesse daran haben, es zu keinen Unordnungen kommen zu lassen, die Beamten überall auf das Genaueste instruirt und mit hinreichenden Vollmachten versehen sind, die Geistlichkeit endlich, welche an dem Emancipationswerk immer einen lebhaftesten Antheil genommen hat und auf die Bauern einen bedeutenden Einfluß übt, diese jetzt in Bewegung setzt, so ist die Hoffnung auf eine ruhige Erledigung sehr begründet. — Die Leibeigenschaft hat übrigens so mannigfaltige Wurzeln getrieben, daß immer noch nachträgliche Ukase erscheinen, durch welche eine oder die andere Klasse, welche bisher vergessen war, besonders emancipirt wird.

Nach einem Berichte des Generalmajor Kämpfert aus dem Kaukasus ist es gelungen, den Chef des letzten Aufstandes in Itschkari, einen gewissen Baissangur, mit seiner ganzen Familie aufzuheben.

Amerika.

Im Widerspruche mit einer früheren Mittheilung wird der „Hamb. Börs.-H." jetzt gemeldet, daß der Convent von Louisiana nach lebhafter Debatte die Verfassung der südlichen Conföderation mit 100 gegen 7 Stimmen ratificirt habe. — Der Convent von Arkansas, der Anfangs die Ordonnanz wegen des Ausscheidens dieses Staates aus der Union mit 39 gegen 35 Stimmen verworfen hatte, ist definitiv zu dem Beschlusse gelangt, die Frage zur Abstimmung im Volke zu bringen. Diese Abstimmung soll am ersten Montag im August stattfinden. — Der Convent von Missouri hat sich bis zum dritten Montag im December vertagt. — Der Convent von Virginien ist noch zu keinem Beschlusse gelangt. — In Texas ist der Stuhl des Gouverneurs für vakant erklärt worden. Was der Gouverneur General Houston in Folge dieses Beschlusses thun wird, ist noch nicht bekannt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 11. April.

* Fürst Leo Sapieha hat die in dem Wahlkörper des großen Grundbesitzes im Wahlkreise Krakau auf ihn gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten angenommen. Dadurch wird die Vornahme neuer Wahlen der Landtagsabgeordneten desselben Wahlkörpers in den Wahlkreisen Brzeżan, Przemyśl, Czortków, Tarnopol und Żółkiew, wo Fürst Sapieha ebenfalls gewählt wurde, nothwendig und wurde für Brzeżan der 12., für die übrigen benannten Wahlkreise hingegen der 15. April l. J. als Wahltag bestimmt.

† Scribes „Glas Wasser", ein Gemeingut aller Theaterrepertoirs seit vielem Jahr und Tag, wurde auch hier wieder einmal mit neuer Einstudirung auf die Scene gebracht. In der Rolle des liebenswürdigen Bolimbroke, welchen der unvergeßliche Mime Seydelmann zum unvergänglichen Typus gestaltet, zeigte Hr. K. Królikowski die glücklichen Resultate einer guten Schule. Neben diesem unermüdlich wirkenden Regisseur, der zu seinem neulichen Benefiz, in Majeranowski's Episode aus dem Leben „Kasimir's des Großen" den Titelhelden würdig vertreten hatte, zeichnete sich wie immer durch routinirtes Spiel Frl. Hofmann als Herzogin Marlborough aus. H. Benda, Frl. Saphir und Biedrońska trugen zum Gelingen des Ganzen ebenso bei, als ihre Rollen des Masham, der Königin und Abigail für die Misenscène des Sprüchwortes „Kleine Ursachen, große Wirkungen" unentbehrlich sind. Das vorgestrige Benefiz des Komikers Hrn. B. Dębicki bildete mit dem bekannten Lustspiele von Korzeniowski „Pierwéj Mama" die von Beneficianten für die hiesige Bühne polnisch bearbeitete aus dem deutschen Repertoir bekannte Wiener Bluete „der Mord in der Kohlmessergasse", deren localisirte Travestirung den Titel führt: „Morderstwo na Wesołéj". Die kaum begonnene Vorstellung dieses Lustspiels unterbrach die eben angelangte Nachricht von den letzten Warschauer Ereignissen, in Folge deren das Publikum das Theater verließ.

† In dem Dorfe Krowodrza nahe bei Krakau brach gestern Abend um 8¾ Uhr eine schreckliche Feuersbrunst aus. Die Lohe bedeckte weithin den Horizont, bis weit in die Umgegend schallte das herzbrechende Geschrei der unglücklichen Abbrändler, das Gebrüll des Viehes, das Heulen der Hunde herüber. Bis nach 10 Uhr hatte das Feuer, soviel wir von Augenzeugen vernommen, 7 Gehöfte verzehrt. Mangel an Wasser verhinderte trotz der Windstille und der herbeieilenden Feuerspritzen die schnelle Unterdrückung des Feuers. Menschenleben sollen glücklicherweise nicht zu beklagen sein.

* Die alljährig übliche Pfänder Lotterie-Ziehung zu Gunsten der, unter Obhut des Wohlthätigkeits-Vereins stehenden Armen, welche heute abgehalten werden sollte, ist bis zur Marktzeit verschoben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die österr. Creditanstalt wird der am 15. April zusammentretenden Generalversammlung den Bericht für das verflossene Jahr vorlegen. Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von nicht mehr als 2,545,894 fl., wonach die Actionäre für das verflossenene Jahr nur Vier Procent erhalten, wofern nicht, wie das allerdings in Absicht des Verwaltungsrathes liegt der jetzt 822,513 fl. betragende Reservefond angegriffen wird. Dieses unerfreuliche Ergebniß ist namentlich durch den Verlust herbeigeführt, welchen die Anstalt am Course ihrer 42,000 000 fl. betragenden Effecten erlitten hat, und der sich auf nahezu eine Million Gulden (genau 993.326 fl.) beläuft. In ihren Geschäftszweigen erlitt die Anstalt außerdem einen Verlust von 103,093 fl. und hat auch noch (wahrscheinlich für dubiose Posten) 158,000 fl. für eventuelle Verluste reservirt. Der Effectenbesitz der Anstalt umfaßt 11¼ Millionen fl. Staatspapiere, 16¾ Millionen fl. Industrie-Papiere (namentlich 10 Millionen fl. Theißbahnactien, 3¾ Millionen Nordbahnactien, 1 Million fl. Pardubizer Bahnactien) und 13¾ Millionen fl. Creditlose.

— Am 6. April fand die Eröffnung der Straßburg-Kehler Verbindungslinie und der Rheinbrücke statt. In 18 Minuten war der Weg von dem Central-Bahnhofe nach Kehl zurückgelegt.

Paris, 9. April. Schluß-Course: 3perz. 67.55. — 4½perz 95 20. — Staatsbahn 457. — Credit-Mobiliar 643. — Lomb. 457. — Oesterr. Kredit-Aktien fehlt. — Consols mit 91⅝ gemeldet. Geschäftsflockung. Haltung matt.

Wien, 10. April. National-Anlehen zu 5% 75.— Geld, 75.10 Waare. — Neues Anlehen 83.— G., 83 25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 61 — G. 61 75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 695.— G. 697.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 155 70 G. —.— W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2006.— G. 2007.— W. — der Galiz.-Karl Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 156 — G 156 50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 129 25 G. 129.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 152 — G. 152.25 W. — K. Münzdukaten 7.18 G. 7.19 W — Kronen 20.90 G. 20 93 W. — Napoleond'ors 12 13 G. 12.15 W. — Ruff. Imperiale 12 45 G 12.47 W. — Vereinsthaler 2.27 G. 2.27½ W. — Silber 151.— G. 151.50 W.

Krakauer Cours am 10. April. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 310 verlangt, 302 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 66¼ verlangt, 65¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 131 verlangt, 149½ bez. — Russische Imperials fl. 12.40 verl., 12.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 12.10 verlangt, 11.90 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 7.03 verl., 6.93 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 7.17 verl., 7.07 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. v. 100 verl., 99⅛ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83⅛ verl., 82⅛ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87½ verlangt, 86½ [illegible] — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 64.— verlangt, 63.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75.— verlangt, 74.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158 verl., 156 bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 10. April. Der seit gestern hier anwesende Judex-Curio, Graf Apponyi, hat mehrfache Conferenzen mit dem Minister ohne Portef., Grafen Szecsen, sowie mit andern Würdenträgern gehabt. In einer Audienz erstattete der Judex Cur. Sr. Maj. Bericht über die Eröffnung des ungarischen Landtages.

Die H. H. Minister v. Schmerling und Plener reisen morgen nach Prag ab. Der Bundespräs.-Gesandte Bar. Kübeck hatte gestern noch eine längere Besprechung mit dem Grafen Rechberg, an welcher auch der preuß. Gesandte Bar. Werther theilnahm. Bar. Kübeck reist noch heute Abends nach Frankfurt ab. Der H. Statthalter Graf Mensdorff wird sich nächste Woche auf seinen Posten nach Lemberg begeben.

Telegraphische Berichte über Landtagssitzungen:

Wien, 10. April Abends. In der heutigen Sitzung des Landtags für Nieder-Oesterreich wurde die Wahl des Herrn August Zang einstimmig für gültig erklärt. Ein Antrag auf Aenderung des Paragraphen der Wahlordnung über die Nichtwählbarkeit eines wegen Uebertretung mit Arrest Bestraften wurde beschlossen, ebenso ein Antrag Brestel's, daß die zur Wahl qualifizirende Abgaben zahlenden Frauen sowohl das persönliche als das durch Bevollmächtigung auszuübende Stimmrecht haben.

Prag, 10. April. Auf die Tagesordnung der morgigen Landtagssitzung kommen: Eine Adresse an Se. Majestät, eine Adresse des Erzbischofs betreffs der Krönung des Kaisers als König von Böhmen in Prag. Rieger stellte einen Antrag betreffs Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten.

Salzburg, 10. April. In der heutigen Landtagssitzung wurde Se. Excellenz Minister Ritter v. Lasser, Prälat Eder und Mathias Gschnitzere als Abgeordnete zum Reichsrathe gewählt.

St. Petersburg, 10. April. Das heutige „Journal de St. Petersbourg" meldet über die Vorgänge in Warschau am 8. Eine vor dem Schlosse versammelte große Menschenmasse wurde mit bewaffneter Macht zerstreut. Der Conflict erneuerte sich mehrmals. Zehn Todte, eben so viele Verwundete; 45 Verhaftungen. Fünf Soldaten wurden getödtet.

Nach einem Warschauer Privattelegramm des „Czas" von Dienstag Abend 8 Uhr hat Marquis Wielopolski die intermistische Leitung des Departements der Justiz übernommen. Nach mündlichen Nachrichten von Warschau hatten am Dienstag viele Verhaftungen stattgefunden. Die Zahl der Todten und Verwundeten wird auf 200 angegeben. Das Militär lagert fortwährend auf den Straßen und läßt nicht den geringsten Straßenauflauf zu.

Von der polnischen Grenze 9. April wird gemeldet: Gestern sollen in Warschau mehr als 100 Todte auf dem Platze geblieben sein. Eine große Anzahl von Einwohnern hat sich in die Kirchen geflüchtet. — Man wollte wissen, die Regierung habe dem Grafen Zamojski einen Wink gegeben, Warschau zu verlassen, um ihn von allen Agitationen zu entfernen. Zamojski hat jedoch nicht Folge geleistet; man befürchtet seine Entfernung nach Rußland.

Itzehoe, 9. April. In der geheimen Sitzung der Stände hat die Schlußverhandlung über die Ausschußanträge stattgefunden. Dieselben wurden sämmtlich einstimmig angenommen.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 9. April. (Ueber Paris.) In Folge der Interpellationen Vacca's erneuert Graf Cavour seine jüngst abgegebenen Erklärungen bezüglich Roms. Der Senat nimmt die Tagesordnung: Vertrauen zum Ministerium und Nothwendigkeit, Rom zur Hauptstadt Italiens zu machen, an. Graf Cavour dementirt die Gerüchte von der Abtretung der Insel Sardinien an Frankreich.

Die „Perseveranza" meldet aus Turin: Bei der in Neapel entdeckten Verschwörung wurden 1000 Gewehre und Munition vorgefunden und 43 Personen verhaftet. Die Unruhen in Caserta, Castiglione und Vico sollen bereits unterdrückt sein. Die Regierung handelt sehr energisch. Auch in den Provinzen werden die Spuren einer sehr weit verzweigten Verschwörung entdeckt. Man dringt auf die Entfernung der bourbonischen Truppen aus Neapel, weil man sie an der Verschwörung theilnehmend glaubt.

Neapel, 9. April. (Ueber Paris.) Eine strenge Untersuchung wurde angeordnet. In Caserta wurden 900 Flinten konfiscirt und 53 Verhaftungen vorgenommen. Die „Insurgenten" haben Grausamkeiten begangen. In Castiglione wurden mehrere Individuen, welche wichtige Papiere bei sich führten, verhaftet. In Neapel hat eine unbedeutende Muratistische Manifestation stattgefunden, welche jedoch ohne weiteren Erfolg geblieben ist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 10. April.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Josef Gf. Wielopolski a. Polen. Josef Konopka a. Mogilany. Mathias Górski a. Galizien. Josef Sulimirski a. Szyki. Alexander Wołoszewski a. Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Franz Gf. Myeielski n. Polen. Heinrich Brodzki n. Tarnów. Stanislaus Białobrzewski n. Galizien. Wladislaus Fibich n. Wien. Josef Konopka n. Galizien.

Amtsblatt.

N. 876. **Edict.** (2652. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Wiener Handelshauses F. Schmitt de pr. 31. Mai 1859 Z. 8465 hiemit der Concurs über das gesammte wo immer befindliche, bewegliche und über das in den Kronländern, wo die Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852 (Nr. 251 R. G. B.) Wirksamkeit hat, allenfalls befindliche unbewegliche Vermögen der hierortigen Handelsfrau Anna Petzenbaum eröffnet.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edictes alle jene, welche an diese Concursmasse eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für einen Rechtstitel sich gründenden Ansprüche bis zum 30. Juli 1861 mittelst einer Klage wider den anmit zum Vertreter der Concursmasse ernannten Landesadvocaten Hrn. Dr. Szlachtowski zu dessen Stellvertreter Hr. Landesadvocat Dr. Kański bestimmt wird, anmelden, widrigens sie von dem gegenwärtigen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches durch die sich meldenden Gläubiger erschöpft sein wird, abgewiesen und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Eigenthums- oder Pfandrecht zu einem Massagute, so wie ohne Rücksicht auf ein allfälliges Compensationsrecht zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Massa verhalten werden würden.

Zum einstweiligen Massaverwalter wird der Hr. Landesadvocat Dr. Zucker ernannt.

Zur Bestätigung desselben oder zur Wahl eines anderen Verwalters, so wie zur Wahl des Gläubigerausschusses, wie auch zur Feststellung der Art der Vermögensverwaltung und Vergleichsversuch werden die Gläubiger zur Tagfahrt auf den 21. August 1851 um 10 Uhr Vormittags mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Wahl der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend erachtet werden würden.

Krakau, am 25. März 1861.

L. 876. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie wiadomo czyni, iż na żądanie handlu wiedeńskiego pod firmą F. Schmitt de präs. 31. Maja 1859 L. 8465, konkurs na kupcowéj Anny Petzenbaum cały majątek ruchomy gdziekolwiek się znajdujący, tudzież nieruchomy o ile się takowy znajduje w krajach koronnych, w których rozporządzenie cesarskie z dnia 20. Listopada 1852 (Nr. 251 Dz. praw P. i R.) obowiązuje otworzonym został.

Wzywa się przeto wszystkich, którzyby sobie jakiekolwiek prawo do téj upadłości rościć chcieli, ażeby swoje pretensye, z jakiegobądź tytułu prawnego pochodzące, do dnia 30. Lipca 1861 zgłosili, mocą pozwu przeciw zastępcy upadłości adw. krajowego Dra Szlachtowskiego, któremu się adwokata krajowego Dra Kańskiego jako zastępcę wyznacza. W razie przeciwnym wykluczeni zostaną od majątku tak teraz do upadłości należącego, jakotéż na przyszłość przyrosnąć mogącego o ileby takowy przez zgłaszających się wierzycieli wyczerpnięty został — bez względu wzajemnych pretensyi z tytułu własności albo prawa zastawu lub możliwego prawa kompensacyi jakieby im do téj upadłości przysłużać mogło.

Tymczasowym zarządcą upadłości mianuje się adwokata krajowego Dra Zuckra a do zatwierdzenia tegoż lub do wyboru innego zarządcy równie jak do wyboru wydziału wierzycieli i do ustanowienia sposobu zarządu masy, oraz do ugody wyznacza się termin sądowy na dzień 21. Sierpnia 1861 o godzinie 10téj zrana, na któren wzywa się wierzycieli z tém ostrzeżeniem, że niestawający uważani będą, jak gdyby przystąpili do wyboru, większością głosów stawających ustanowionego.

Kraków, dnia 25. Marca 1861.

N. 17445. **Aufforderung** (2641. 2-3)

Der bei der Krakauer k. k. Landes-Bau-Direction bedienstet gewesene disponible zur Dienstleistung für die Lemberger Landes-Bau-Direction einberufene Ingenieur-Assistent Georg Hoinkes dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, sich längstens binnen 6 Wochen bei der Lemberger Landes-Bau-Direction zu melden und die auffallende Ueberschreitung des ihm bis Ende September 1860 verwilligten Urlaubs zu rechtfertigen, zumal seine weitere ungerechtfertigte Abwesenheit und Zögerung im Antritte des Dienstes als Dienstesresignation angesehen werden wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 24. März 1861.

N. 1649. **Kundmachung.** (2659. 2-3)

Von Seite der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Rzeszów für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1864 nachstehende Gefälle zur Verpachtung kommen:

1. Bier- und Branntwein-Propination mit dem Fiscalpreise von 30670 fl. 69 kr. ö. W.
2. Meth-Propination mit dem Fiscalpreise von 1070 fl. 65 kr. ö. W.
3. Markt- und Standgelder mit dem Fiscalpreise von von 893 fl. 32½ kr. ö. W.

Der Termin zur Verpachtung des I. Gefälls wird auf den 21. Mai 1861, für die des II. auf den 22. Mai 1861 und für die Verpachtnng des III. Gefälls auf den 23. Mai 1861 bestimmt.

Pachtlustige welche die Bedingungen in der Magistrats-Kanzlei einsehen können, werden eingeladen, mit 10% Vadium versehen, in festgesetzten Terminen in der Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr früh zur Licitation erscheinen zu wollen. K. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 8. März 1861.

N. 2194. **Obwieszczenie.** (2630. 3)

C. k. Sąd delegowany miejski w Krakowie zawiadamia niniejszém p. Walerego Uzięblo we wsi Szwejkowka na Wołyniu zamieszkałego, iż przeciw niemu p. Władysław Tomaszewski pod dniem 6. Września 1860 L. 9681 wniósł pozew o zapłacenie kwoty 34 złr. w. a. z przynależytościami w skutek czego proces ten z kuratorem w osobie p. Adwokata Dra Biesiadeckiego ustanowionym, aż do repliki włącznie przeprowadzony i akta dotyczące celem zawyrokowania na dniu 19 Lutego 1861 spisane zostały.

C. k. Sąd delegowany miejski wzywa przeto p. Walerego Uzięblę, ażeby w przeciągu 60 dni od niżéj położonéj daty rachując, albo osobiście obronę swoją wniósł, lub téż z kuratorem wyż wymienionym w tym celu się porozumiał, albowiem w przeciwnym razie proces rzeczony na zasadzie rozprawy z kuratorem przeprowadzonéj rozstrzygniętym zostanie.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.

Kraków, dnia 11 Marca 1861.

L. 2277. **Obwieszczenie.** (2665. 3)

Dnia 28. Stycznia 1859 roku, zmarł w Dzikowcu powiatu Sokołowskiego a obwodowego Rzeszowskiego pensyonowany świecki ksiądz Franciszek Kobielski, który pisemnym ostatecznéj woli rozporządzeniem z dnia 20 Stycznia 1859 roku tu wymienionym osobom, które tutejszemu c. k. powiatowemu sądowi tak z ich osób jak i miejsca pobytu nieznajome są, następujące legaty przeznaczył jakoto:

a) Córkom zmarłego bratanki Salomei Sarkaczowéj Anieli i drugiéj niewiadomego imienia 200 złr. mk.
b) Trojgu dzieciom drugiéj zmarłego bratanki Ludwiki Tyczyńskiéj, Anieli, Wiktoryi i synowi niewiadomego imienia 300 złr. mk.
c) Córce po Walentym Kobielskim w Kancudze 100 złr. mk.
d) Siostrze zmarłego Rozalii Kobielskiéj wdowie po Florkiewiczu i jéj córce 200 złr. mk.
e) Janowi Bobowskiemu i żonie jego Maryannie 200 złr. mk.

Pomienione jakotéż inne osoby, któreby do tego spadku z prawa powołane być się mniemały mają w przeciągu roku od dnia 3go obwieszczenia tegoż rachując, osobiście do tutejszego c. k. Sądu powiatowego stanąć i zaopatrzywszy się w potrzebne dokumenta swoje oświadczenia do sukcesyi po tymże Franciszku Kobielskim ustnie do protokułu podać, lub takowe pisemnie oświadczenia, w terminie powyższym, tu wnieść, inaczej po upływie tego terminu spadek ten, tym tylko którzy się do takowego oświadczyli przyznany będzie.

C. k. Sąd powiatowy.

Sokołów, dnia 26. Stycznia 1861.

N. 276. **Edykt.** (2664. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy w Głogowie zawiadamia niniejszym edyktem nieznajomych co do miejsca i życia małżonków Andrzeja i Elżbiety Tyczyńskich, iż przeciwko nim na dniu 7. Lutego 1861 do L. 276 Kajetan Kałkowski pozew o uznanie prawa własności pod Nr. 16 i 17 w Głogowie położonéj a na imie pozwanych zaintabulowanéj wniósł, i że w skutek tego pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 5. Lipca 1861 o 9téj godzinie przedpołudniem w powyższym sporze naznaczonym został.

Gdy pozwani ani co do życia, ani co do miejsca pobytu znajomemi nie są, przeto c. k. Sąd powiatowy w celu zastępowania pozwanych na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego mieszczanina Franciszka Szewłogę kuratorem nieobecnych ustanowił, temuż kuratorowi ów pozew doręczył i z tem też kuratorem ta sprawa według przepisów postępowania w sprawach cywilnych przeprowadzoną zostanie, gdyby pozwani innego pełnomocnika sobie nieobrali i o tém c. k. sąd powiatowy nieuwiadomili.

Głogów, dnia 28. Marca 1861.

N. 50 c. **Obwieszczenie.** (2643. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu na prosbę pana Stanisława księcia Jabłonowskiego w celu zaspokojenia należytości przez tegoż przeciw p. Justynie Skibickiéj wywalczonéj w ilości 190 duk hol. ważnych w złocie wraz z odsetkami po 5% od 14. Lipca 1856 liczyć się mającemi, rozpisuje przymusową publiczną sprzedaż połowy w powiecie Bieczu położonych dóbr Staszówki czyli Staszkowy według ks. własn. 141 stron. 440 licz. 12 wł, na dniu 2. Maja 1861 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się 21,566 złr. 49⁴/₈ kr. w. a. pod którą ceną połowa rzeczona także sprzedaną zostanie.
2. Chęć kupna mający obowiązany jest kwotę 2200 złr. w. a. jako wadium złożyć.

Z resztą pozostawia się interesowanym wolność przejrzenia i brania odpisu aktu oszacowania i warunków licytacyjnych w całéj osnowie w tutejszo-sądowéj registraturze.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, dnia 4. Marca 1861.

Z. 4734. **Edict.** (2645. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Herrn Josef Jaworski bekannt gemacht, es habe wider denselben Abraham Rubin wegen der Wechselsumme von 1600 fl. ö. W. s. N. G. Klage angebracht worüber mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 16. Jänner 1861 Z. 448 die wechselrechtliche Auflage zur Zahlung dieser Summe sammt 6% Zinsen vom 2. Jänner 1861, ⅓ % Provision und Gerichtskosten pr. 10 fl. 16 kr. ö. W. an ihn ergangen ist.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so wird unter Einem zur Wahrung der Rechte beider Theile denselben ein Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rutowski bestellt und diesem eine Ausfertigung des für Hrn. Josef Jaworski bestimmten Zahlugsauftrags zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. März 1861.

N. 4581. **Obwieszczenie.** (2651. 3)

C. k. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prośby J. X. Bernarda Rzepczyńskiego podprzeora zgromadzenia XX. Paulinów na Skałce w Krakowie ogłoszonym zostaje edykt w celu umorzenia następnych podług treści owéj prośby skradzionych dwóch obligacyj indemnizacyjnych okręgu administracyjnego Krakowskiego z dnia 1. Listopada 1853, a to:

a) Nr. 11,370 na 100 złr. na imie Franciszka Antoniego Wolfa na dniu 16. Grudnia 1859.
b) Nr. 2182 na 500 złr. na dobra Wiewiorka, Róża i Jaźwiny na dniu 27. Listopada 1857 wystawionych kuponami, z których pierwszy 1. Listopada 1860, a ostatni 1. Listopada 1863 płatnym jest zaopatrzonych i niewinkulowanych.

C. k. Sąd krajowy wzywa przeto tych, którzyby sobie jakie prawo do tych obligacyj rościli, by takowe w przeciągu jednego roku, sześciu tygodni i trzech dni przed tymże c. k. Sądem udowodnili gdyż w przeciwnym razie te obligacye umorzonemi zostaną.

O tém c. k. Sąd zawiadamia J. X. Bernarda Rzepczyńskiego, c. k. Prokuratoryę skarbową i c. k. Dyrekcyę funduszu uwolnienia gruntowego.

Kraków, dnia 18. Marca 1861.

L. 743 c. **Edykt.** (2635. 3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu Nowytarg wiadomo się czyni, że w r. 1849 Katarzyna Koszarek beztestamentalnie zmarła — w Obidowéj.

Gdy miejsce pobytu jéj spadkobierczyni Koszarek Agnieszki niewiadome jest, wzywa się ją, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj położonego do tutejszego Sądu się zgłosiła; w przeciwnym bowiem razie pertraktacya spadku z spadkobiercami obecnymi i z jéj kuratorem Mikołajem Koszarek przeprowadzoną będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 8. Marca 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh: — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Getreide-Preise
auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	6	60	6	75	6	12	6	80	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	6	50	7	—	—	—	6	25	—	—	—	—
„ Roggen	5	—	5	7½	4	65	4	75	—	—	—	—
„ Gerste	3	90	4	—	3	65	3	75	—	—	—	—
Hafer	1	95	2	—	1	80	1	90	—	—	—	—
Erbsen	6	—	6	15	5	50	5	75	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	8	—	8	25	7	50	7	75	—	—	—	—
„ Fasolen	5	50	5	60	5	—	5	25	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	4	—	3	10	3	50	3	75	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	2	65	2	75	—	—	2	50	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	1	25	1	30	—	—	1	15	—	—	—	—
„ Stroh	—	82	—	85	—	—	—	82	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	21½	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	65	3	75	—	—	3	50	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	62½	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	90	—	—	—	85	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	75	—	80	—	65	—	70	—	—	—	60
Czenstochauer dto.	—	—	1	35	—	—	1	30	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	25	—	—	1	20	—	—	—	—
Perl dto.	1	40	1	50	1	25	1	30	—	—	1	15
Buchweizen dto.	1	20	1	25	—	—	1	15	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	85	—	—	—	80	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	1	—	—	—	—	85	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	80	—	—	—	75	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	88	—	—	—	85	—	—	—	—
Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weißer-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 9. April 1861.
Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht
vom 9. April.

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	57 —	57 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.50	75.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	63.35	63.45
dtto. „ 4½% für 100 fl.	53.50	54 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	106 —	106 50
„ 1854 für 100 fl.	84 50	85.—
„ 1860 für 100 fl.	80.75	81.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16 —

B. Der Kronländer.
Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 —	88 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	84.50	85.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	84 50	85.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	84.50	85.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	63 —	64.25
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	62.—	63.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	61.50	62 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	60.—	60.75

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	696.—	697 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	156 50	157.—
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	562.—	564.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2016 —	2018.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	277 —	277.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	182.50	183.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	104.50	105.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 140 fl (70%) Einz.	187.—	188.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	156.50	157.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	409 —	411.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	146.—	175.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	385 —	390.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385 —	387.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
der Nationalbank auf österr. Währ.	12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86 50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.		—.—	86.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	114.—	114.50
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.—	99.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	125.—	126.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	35.75	36 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	94 —	94.50
Salm zu 40 „	37.—	37.50
Palffy zu 40 „	36 —	36.50
Clary zu 40 „	35.—	35 50
St. Genois zu 40 „	36 25	36 75
Windischgrätz zu 20 „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „	26 —	26.50
Keglevich zu 10 „	17.—	17.50

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	128.50	128 75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	128.75	129.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	113.25	113.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 8%	151.25	151.75
Paris, für 100 Franks 7%	59 90	60.—

Cours der Geldsorten.

	Geld fl.	kr	Waare fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr
Kaiserliche Münz-Dukaten	7	15	7	14	7	14
„ vollwichtige Dukaten	7	15	7	14	7	13
Krone	20	80	—	—	20	80
20Frankstück	12	07	12	09	12	07
Russische Imperiale	12	34	—	—	12	40
Silber					150	25

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	333‴ 83	+ 7'4	50	Ost schwach	heiter m. Wolken		+2'4	+0 9
	10	32 67	+ 3'0	73	„ „	„	„		
11	6	33 09	— 0'4	93	West „	„	„		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.